OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653518/5/KH

Datum:
Linz, 16. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.04.2025, GZ: BHGMBSS-2017-278981/26-Sta, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Amtssachverständige für Medizin hat in der mündlichen Verhandlung am 11.07.2025 schlüssig und nachvollziehbar dargelegt und begründet, dass beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit vorliegt – diese Diagnose findet sich auch bereits in der im Behördenakt einliegenden psychiatrisch-fachärztlichen Stellungnahme bzw. im Arztbrief aus dem Jahr 2017, der nach einem Krankenhausaufenthalt des Beschwerdeführers zum Zweck der Alkoholentgiftung verfasst wurde.

Wie in der mündlichen Verhandlung von der Amtssachverständigen detailliert erörtert, ist es im Fall einer Alkoholabhängigkeit unumgänglich, eine absolute Alkoholkarenz einzuhalten, was dem Beschwerdeführer sowohl im Rahmen des akuten Alkoholentzugs 2017, als auch vom Facharzt für Psychiatrie im Rahmen der Untersuchung im Jahr 2024 mitgeteilt wurde. Dennoch zeigen die durchgeführten und vorliegenden Haaranalysen, dass der Beschwerdeführer in den Beobachtungszeiträumen zwar in moderatem Ausmaß, aber dennoch Alkohol konsumiert und somit keine strikte Alkoholkarenz eingehalten hat.

Somit besteht dem in der mündlichen Verhandlung erstatteten Gutachten der Amtssachverständigen für Medizin folgend beim Beschwerdeführer derzeit keine gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ, demzufolge war die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

H i n w e i s

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 11.07.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die Niederschrift über die Verhandlung samt Belehrung nach § 29 Abs 2a VwGVG wird den Parteien zugestellt, wobei beide Parteien nach Verkündung des Erkenntnisses auf eine ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses verzichtet haben.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing